

Vorverurteilung

Ein Boulevardblatt berichtet über einen Mann, der einen anderen um 17 Millionen Mark betrogen haben soll. Der Verdächtige wird mit vollem Namen genannt und in der Schlagzeile als „Millionen-Betrüger“ bezeichnet. Im Text wird festgestellt: „Er war es ...“. Der Rechtsanwalt des Betroffenen moniert beim Deutschen Presserat eine Vorverurteilung und verweist auf eine Stellungnahme des Gerichts, in der es heißt: „Alle Unterzeichner erklären ausdrücklich, dass sie sich durch das möglicherweise presserechtlich zu beanstandende polemisierende Geschreibsel des Journalisten nicht in ihrer Entscheidung beeinflussen lassen“. Die Rechtsabteilung des Verlags räumt ein, dass die Berichterstattung einen vorverurteilenden Charakter hat. Dem Ruf des Beschwerdeführers sei dadurch jedoch kein nachhaltiger Schaden zugefügt worden, da er zwischenzeitlich wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. (1997)

Der Presserat stimmt dem Beschwerdeführer zu, dass im vorliegenden Fall Ziffer 13 des Pressekodex verletzt wurde. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war der Betroffene noch nicht wegen Betrugs verurteilt. Insofern sind die Überschrift des Beitrags und entsprechende Passagen im Text eine unzulässige Vorverurteilung. Der Presserat erteilt der Zeitung einen Hinweis.

Aktenzeichen:B 134/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Hinweis